

Unzureichende und ungleiche Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht	501
Empirische Befunde zu Fragen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht	507

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

WOCHENBERICHT 40/86

Berlin

2. Oktober 1986

53. Jahrgang

Majh

Unzureichende und ungleiche Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht

Erwerbstätige Eltern benachteiligt

„Hundert Jahre Rentenversicherung heißen auch hundert Jahre Rücksichtslosigkeit gegenüber den Müttern. Dieses Kapitel liegt nun hinter uns“¹. Im folgenden wird die Frage aufgeworfen, ob dieses Kapitel wirklich als abgeschlossen angesehen werden kann.

Seit Beginn des Jahres 1986 werden erstmals Renten für Zeiten der Kindererziehung bewilligt. Grundlage ist das „Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (HEZG). Die gesetzliche Neuerung hat zwar bisher kein großes finanzielles Gewicht. Der Bonus für die Erziehung eines Kindes beträgt heute maximal etwa 26 DM monatlich. Aber die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rente hat nicht nur Bedeutung für einen großen Personenkreis, sondern auch weitreichende sozial- und gesellschaftspolitische Konsequenzen.

Die weitaus meisten Frauen haben mindestens ein Kind erzogen, die meisten Mütter haben nach wie vor keine oder nur kleine eigene Renten zu erwarten. In der öffentlichen Diskussion wird allgemein befürwortet, die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung auszubauen. Das könnte wesentlich zur Lösung des Problems der heute unbefriedigenden eigenständigen sozialen Sicherung von Frauen beitragen und damit auch einen der Ansatzpunkte für die ausstehende Strukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung liefern. Gegenwärtig besteht jedoch die Gefahr, daß das an sich hierfür geeignete Instrument, die Anerkennung eines „Babyjahres“, für gesellschaftspolitische Zwecke eingesetzt wird, die mit seiner ursprünglichen Zielsetzung nicht vereinbar sind.

Kaum ins Bewußtsein der Öffentlichkeit ist die Tatsache gedrungen, daß die Erziehung eines Kindes keineswegs allen Müttern der Geburtsjahrgänge 1921 und später als „Babyjahr“ angerechnet werden soll. Die neue Sozialleistung wird nämlich nicht, wie dies für die älteren Jahrgänge geplant ist, als allgemeiner Zuschlag zur Rente gewährt, sondern viele erwerbstätige Eltern werden je nach „Versicherungsbiographie“ von der Begünstigung ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Regelungen und Vorhaben

Diskutiert wurde die Idee eines Babyjahres bereits im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz von 1972. Wieder neu in die Diskussion kam diese Forderung von der Sachverständigen-Kommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen. Begründet wurde

die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Erziehungszeiten mit dem Ausbau der eigenen sozialen Sicherung und der notwendigen Korrektur sozialer Ungerechtigkeiten.²

¹ Norbert Blüm: Schutz für Generationen. In: Bundesarbeitsblatt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, H. 10, 1985, S. 6.

Mit dem HEZG wurde die Anrechnung von Erziehungszeiten aber nur für die Geburtsjahrgänge von 1921 an geregelt. Diejenigen, die am 1.1.1986 bereits 65 Jahre alt waren, haben keinen Anspruch. Der Bund erstattet den Rentenversicherungsträgern die Aufwendungen, die ihnen durch die Anrechnung der Kindererziehungszeiten entstehen.

Unabhängig davon, ob die Erziehungszeiten in die Zeit vor oder seit 1986 fallen³, wird das Jahr berücksichtigt, das der Geburt folgt. Bewertet wird dieses Jahr mit 75 vH des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten. Dies entspricht z.Zt. einer Rentenanwartschaft von etwa 26 DM monatlich.

Mütter (oder Väter, sofern sie überwiegend die Betreuung der Kinder übernommen hatten⁴), erhalten diese Aufbesserung nur dann, wenn sie für die Zeit der ersten 12 Lebensmonate des Kindes keinen anderweitigen Rentenanspruch durch Beitragszahlungen erworben haben. Trifft die Erziehungszeit mit anderen in der Rentenversicherung angerechneten Zeiten zusammen, so wird, falls diese mit weniger als 75 vH des durchschnittlichen Bruttoverdienstes bewertet wurden, die Anwartschaft auf diesen Prozentsatz angehoben. Ist die angerechnete Zeit bereits mit 75 vH oder mehr bewertet, so entfällt die Berücksichtigung des Babyjahres.

Die Anrechnung des Babyjahres führt aber nur dann zu einer Rentenzahlung, wenn die Wartezeit für den Bezug einer Rente (5 Jahre) erfüllt ist. Wer z.B. zwei Kinder erzogen hat und anderweitig weniger als drei Jahre anrechnungsfähig versichert war, erhält keine Rente, sofern er nicht freiwillige Beiträge nachzahlt, um so die Wartezeit von 5 Jahren zu erreichen.

Der zunächst beabsichtigte Ausschluß der vor 1921 geborenen Mütter entfachte eine lebhafte Diskussion in der Öffentlichkeit. Die Bundesregierung hat mittlerweile ihre Absicht erklärt, daß auch diese Mütter Kindererziehungszeiten angerechnet erhalten sollen.

Vorgesehen ist, daß *alle* Mütter dieser Jahrgänge, unabhängig davon, ob sie eine eigene Rente erhalten, pro Kind einen Betrag von z.Zt. rund 26 DM je Monat ausgezahlt bekommen. Eingeführt werden sollen diese Zahlungen stufenweise:

- Am 1.10.1987 für die Jahrgänge 1906 und früher,
- am 1.10.1988 für die Jahrgänge 1907 bis 1911,
- am 1.10.1989 für die Jahrgänge 1912 bis 1916 und
- am 1.10.1990 für die Jahrgänge 1917 bis 1920.

Kindererziehungszeiten werden somit auf verschiedene Arten berücksichtigt. Zu fragen ist, ob diese Differenzierung den Zielen dieser Maßnahme angemessen ist.

Anrechnung von Babyjahren nur für ausgewählte Gruppen

Werden die Pläne für die Geburtsjahrgänge 1920 und früher Gesetz, so wird die Rente vieler älterer Mütter deutlich steigen, einige Frauen erhalten dann erstmals in

ihrem Leben überhaupt eine eigene Rente. Die Einführung eines einheitlichen Zuschlags je Kind und Mutter der Geburtsjahrgänge 1920 und früher ist angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten die einfachste Lösung. Ein Aufrollen abgeschlossener Versicherungsverläufe würde zu einem nicht zu vertretenden Aufwand führen. Allerdings reduziert die aus finanziellen Gründen vorgesehene stufenweise Begünstigung den Kreis der Betroffenen erheblich: Etwa 20 vH der heute lebenden Mütter werden sterben, bevor der Zuschlag zur Rente zuerkannt würde.

Die geplante Regelung für die älteren Frauen entspricht jedoch im Grundsatz einer bereits seit mehreren Jahren von fast allen gesellschaftlichen Gruppen vertretenen Forderung: Bei der Rente solle nicht nur der monetäre Beitrag angerechnet werden, sondern auch der „reale“ Beitrag der Eltern, der darin besteht, daß sie Kinder — die später beitragszahlenden Erwerbstätigen — großziehen. Selbst wenn der Rentenbonus für die Anerkennung der gesamten Leistung der Kindererziehung nicht sehr hoch erscheinen mag, ist die geplante Neuregelung für die älteren Mütter im Prinzip positiv zu beurteilen. Das gilt nur eingeschränkt für die Regelungen, die die Geburtsjahrgänge 1921 und später betreffen.

Da nicht allen Müttern Babyjahre angerechnet werden, ist die Zielrichtung der gesetzlichen Neuerung schwer zu erkennen. Erklärtermaßen soll die Anrechnung von Kindererziehungszeiten einen entscheidenden Beitrag leisten zu einer

- „Gleichbewertung der Tätigkeit in der Familie und der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit“ sowie zu einer
- „Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau“.⁵

² Vgl. Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Vorschläge zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, 1979, S. 72.

³ Unterschiedlich geregelt ist die Berücksichtigung der Erziehungszeit, je nachdem, ob die Erziehungszeiten vor dem 1.1.1986 oder nach dem 31.12.1985 liegen. Erziehungszeiten vor 1986 werden als Versicherungszeiten eigener Art angerechnet. Sie stehen ihrer Rechtsnatur nach zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten. Eine derartige Bestimmung dieser Zeiten war notwendig, weil sonst die Versicherungsverläufe von kurz vor der Verrentung stehenden Arbeitnehmerinnen neu berechnet hätten werden müssen. Die Berücksichtigung eines Babyjahres als Beitrags- oder Ersatzzeit hätte nicht immer zu einer Anhebung der Rente führen müssen. Erziehungszeiten ab 1986 sind Zeiten einer echten Pflichtversicherung. Sie sind Beitragszeiten, für die Beiträge als entrichtet gelten. Trotz dieser Rechtskonstruktion konnte es zu Rentenminderungen bei Anrechnung von Kindererziehungszeiten kommen. Mit dem sechsten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (6. RVÄndG) vom 24.4.1986 wird sichergestellt, daß durch die Anrechnung keine Schlechterstellung erfolgt.

⁴ Im folgenden wird zur sprachlichen Vereinfachung nur von den Müttern die Rede sein, weil bei der gegenwärtigen Rollenverteilung die Anzahl der Väter, die überwiegend die Erziehung der Kinder übernehmen, noch vergleichsweise gering ist.

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Ren-

Tatsächlich wird jedoch bei einem recht großen und wachsenden Kreis von Eltern die Tätigkeit in der Familie nicht bei der Rente anerkannt. Damit wird die eigenständige Sicherung von Frauen nur bei einem bestimmten Typ von Familien gefördert.

Das erste Jahr der Betreuung eines Kindes wird im Gesetz ähnlich behandelt wie bisher bereits einige „Ausfall- oder Ersatzzeiten“, die zu den anrechnungsfähigen Jahren zählen, obwohl der Versicherte hierfür selbst keine Beiträge entrichtet hat. Für solche Zeiten, in denen er keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte, z. B. aufgrund von Wehrdienst, Arbeitslosigkeit oder Krankheit, soll dadurch ein Ersatz für die Beitragsausfälle geschaffen werden. Wenn die Anrechnung von Babyjahren wie diese Regelungen lediglich die Funktion haben soll, Lücken in der Versicherungsbiographie aufzufüllen, mag der Ausschluß der bereits versicherten Eltern auf den ersten Blick plausibel erscheinen: Man könnte die Ansicht vertreten, daß jemand, der bereits versichert ist, nicht auf Kosten der Allgemeinheit zusätzliche Sozialleistungen zu erhalten braucht. Wenn es jedoch das Ziel des Gesetzgebers ist, das Babyjahr zunächst bei denjenigen Frauen zu berücksichtigen, die keine oder nur kleine eigene Renten haben, ist es problematisch, wenn überhaupt nur das erste Lebensjahr des Kindes anrechnungsfähig ist. Dieses Auswahlkriterium gewährleistet zwar, daß ein gewisser Kreis von Müttern ohne jede eigene Beitragszahlung den vollen Betrag für das Babyjahr erhält. Es ist jedoch möglich, daß Mütter ohne oder mit sehr kleinen Renten leer ausgehen, beispielsweise dann, wenn sie erst im zweiten Lebensjahr oder mit Beginn des Schulalters des Kindes die Erwerbstätigkeit aufgaben. Umgekehrt erhalten Frauen, die sich aufgrund einer fast vollständigen — nur in der „richtigen Zeit“ unterbrochenen — Berufskarriere eine relativ hohe eigene Rente erarbeitet haben, den vollen Erziehungsbonus. Das zeitliche Auswahlkriterium führt also im Hinblick auf den Bedarf zu recht willkürlichen Ergebnissen.

Das Rentenrecht kann zwar nicht allen Einzelfällen der Realität Rechnung tragen und ist auf Typisierungen angewiesen. Angesichts der geschilderten möglichen Auswirkungen auf die Verteilung der zusätzlichen Leistungen ist es jedoch fraglich, ob der gewählte systematische Ansatz überhaupt geeignet ist, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten problemgerecht zu regeln.

Der Kreis der von der Begünstigung ausgeschlossenen Mütter ist groß

Wie aus empirischen Untersuchungen hervorgeht, muß man damit rechnen, daß mehr als die Hälfte aller versicherten Mütter — bei den Geburtsjahrgängen von 1936 und jünger sind es 60 vH — für ihr *erstes* Kind kein Babyjahr bzw. nicht den vollen Betrag auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben erhält. Diese sowie die folgenden empirischen Befunde stützen sich im wesentlichen auf die Ergebnisse einer Sonderauswertung von Daten des „Sozioökonomischen Panels“ (im folgenden Panel genannt) im

DIW, die im hier nachstehend veröffentlichten Bericht beschrieben sind.

Der Kreis der von der Anerkennung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossenen Frauen wird um so größer, je jünger die Generation ist. Selbst im Jahr nach der Geburt des zweiten Kindes war noch fast jede dritte der versicherten Mütter berufstätig (Geburtsjahrgänge 1936 und später). Da die Erwerbsbeteiligung der Frauen mit zunehmender Kinderzahl sinkt, gibt es viele Frauen, deren Arbeit für die Erziehung des einzelnen Kindes im Rentenrecht unterschiedlich hoch bewertet wird. Von allen *Kindern* einer Kohorte von Frauen der Jahrgänge 1921 bis 1935 hatte jedes dritte im ersten bis zweiten Lebensjahr eine berufstätige Mutter. Bei den Kindern der 1936 und später geborenen Mütter betrug dieser Anteil 44 vH. Eine ähnliche Information erhält man, wenn man die jüngsten Generationen von Kindern betrachtet: Im Jahr 1981 (1985) hatten 51 vH (46 vH) aller Neugeborenen Mütter, die den Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen hatten und denen deshalb jedenfalls später nicht das volle Babyjahr angerechnet wird.⁶

Zweifel an einer zielgerechten Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung können bereits auftreten, wenn man die große Zahl der nicht (voll) bewerteten „Fälle“ von Geburten und die Gründe dafür betrachtet, daß so viele Kleinkinder berufstätige Mütter haben. Häufig genug ist die Erwerbstätigkeit aus finanziellen Gründen notwendig. Bei den vielen Alleinerziehenden versteht sich dies von selbst, oft auch bei Ehepaaren, wenn man bedenkt, daß meistens das erste, häufig auch das zweite Kind noch in der Zeit der Hausstandsgründung geboren wird.

Zwar haben Frauen, die nach der Geburt ihrer Kinder erwerbstätig blieben, im Alter meist höhere Renten aus eigener Erwerbstätigkeit zu erwarten als die Mütter, die während des Babyjahres ausschließlich Hausfrauen waren. Dies wird durch die empirischen Befunde bestätigt, nach denen die eigenen Renten der „Hausfrauen-Mütter“ sowohl bei den älteren Jahrgängen als auch bei den Frührentnerinnen (Jahrgänge 1921 bis 1936) je Fall deutlich niedriger waren als bei den Müttern, die zur hier relevanten Zeit erwerbstätig gewesen sind. Hinter diesen Ergebnissen verbirgt sich aber, daß die Rentenzahlungen bei beiden betrachteten Gruppen stark streuen und daß es eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Fällen gibt, bei denen kein Babyjahr angerechnet wird, obwohl die eigenen Renten niedrig sein werden. Die Voraussetzung, von der die Anerkennung von Kindererziehungszeiten abhängt, gewährleistet also keineswegs in jedem Fall und vermutlich auch nicht in der Mehrheit der typischen Fälle, daß diese Sozialleistungen gemäß der „Versicherungslücke“ und der Zahl der Kinder gewährt werden.

tenversicherung..., Deutscher Bundestag, Drucksache 10/2677 vom 28.12.1984, S. 28.

⁶ Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über den Mutterschaftsurlaub. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/5327, S. 6.

Ein grundsätzlicher Einwand gegen das Konzept der gesetzlichen Neuerung richtet sich dagegen, daß die Zeit festgelegt wird, für die überhaupt eine Auffüllung von Versicherungslücken — bis zu der vorgegebenen Maximalhöhe — möglich ist. Die Lücken im Erwerbsleben von Frauen mit Kindern betragen in der Regel nicht ein, zwei oder vier Jahre, sondern — bezogen auf den Durchschnitt aller Mütter — schätzungsweise 12 bis 14 Jahre (vgl. folgenden Bericht). Dieses statistische Ergebnis erstaunt nicht, selbst wenn man den hohen Anteil der im ersten Lebensjahr des Kindes erwerbstätigen Mütter beachtet. Denn schließlich ist bei Kleinkindern oder jungen Schülern die Betreuung durch die Eltern häufig notwendiger — auch eher finanziell möglich — als bei Babies.

Deshalb ist die zeitliche Fixierung nicht zielgerecht. Desgleichen sind Bedenken dagegen anzumelden, daß die Versicherungslücke nur in ihrer zeitlichen Dimension eine Rolle spielen soll. Die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit — besonders, wenn sie, wie im Fall der Kindererziehung, nicht nur kurzfristig ist — führt häufig zu einer Dequalifizierung. Mütter, die nach einer Unterbrechung wieder arbeiten, werden in der Regel zu niedrigeren Löhnen und Gehältern eingestellt als ununterbrochen beschäftigte Frauen. Aber auch Frauen, die trotz der Kindererziehung weiterarbeiten, erfahren Gehaltseinbußen, z.B. weil sie immer häufiger nur teilzeitbeschäftigt sind⁷ und auch sonst wenig Chancen für einen beruflichen Aufstieg haben. Letztlich kann man das im Durchschnitt sehr niedrige Niveau der Versichertenrenten der Frauen im Vergleich zu den Renten der Männer fast vollständig auf den Einfluß der familienbedingten Faktoren zurückführen.⁸

Wie groß der Rückstand an eigener Versicherung insgesamt bei den Rentenbezieherinnen mit Kindern ist, wird deutlich, wenn man die Ergebnisse des Panels betrachtet: Rentnerinnen ohne Kinder haben in allen betrachteten Altersgruppen annähernd doppelt so hohe Renten wie Frauen mit Kindern. Im Vergleich zu dem tatsächlichen Umfang des durch die Kindererziehung bedingten Ausfalls an eigener Versicherung ist also der Ausgleich durch das Babyjahr ohnehin viel zu gering. Die gesetzliche Regelung gewährleistet auch nicht, daß die Renten dort am meisten erhöht werden, wo der Bedarf am größten ist. Es fragt sich daher, ob andere Ziele, die mit dem nach einer verbesserten eigenständigen Sicherung konkurrieren, durch das Gesetz vorrangig verfolgt werden sollen.

Das Prinzip der „Beitragsgerechtigkeit“ sowie familien- und sozialpolitischer Ziele

Da Babyjahre ohne jede monetäre Vorleistung der Begünstigten gewährt werden, ist die Anrechnung von Kindererziehungszeiten mit dem Prinzip der „Beitragsgerechtigkeit“ im herkömmlichen Sinne nicht vereinbar: Grundsätzlich hängt die Rente von der Höhe der gelei-

steten *monetären* Beiträge ab. In der seit Jahren in der Öffentlichkeit geführten Diskussion ist die Forderung, Kindererziehungszeiten bei der Rente anzurechnen, allerdings gerade mit einem erweiterten Konzept der Beitragsgerechtigkeit begründet worden: Die Kindererziehung stelle einen *realen* Beitrag zum Funktionieren der Rentenversicherungssysteme dar, denn die Kinder sind jeweils die neue Generation von künftigen Beitragszahlern. Unter diesem Gesichtspunkt sind die zusätzlichen Sozialleistungen an die Hausfrauen mit Kindern „beitragsgerecht“. Daß die erwerbstätig gewesenen Eltern davon ausgeschlossen bleiben, obwohl auch sie die künftigen Beitragszahler großziehen, widerspricht allerdings diesem Prinzip.

Da es einen, wenn auch nicht großen Kreis von Müttern gibt, die ununterbrochen erwerbstätig waren und eine vergleichsweise günstige Stellung in der Hierarchie der Erwerbseinkommen erreicht haben, ist es nicht von vornherein ungerechtfertigt, eine Obergrenze für zusätzliche Sozialleistungen aufgrund von Kindererziehungszeiten einzuführen. Denn das Ziel der Beitragsgerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung konkurriert ja mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs. Falls es wirklich nur um das Problem der Vervollständigung von Versicherungsverläufen geht und nicht um weitere — familienpolitische — Ziele, wäre es sinnvoll gewesen, die Begrenzung an der Höhe der insgesamt im Leben erreichbaren Anwartschaften auszurichten. Als Maßstab für die vorhandene Versicherungslücke, von der die Anrechnung eines Babyjahres abhängt, könnte eine „Standard-Rente“ (berechnet für ein durchschnittliches „erfülltes Versicherungsleben“) herangezogen werden. Daß dieser Weg nicht eingeschlagen wurde, obwohl er verwaltungstechnisch viel einfacher gewesen wäre, läßt vermuten, daß mit dem Gesetz auch andere Ziele verfolgt werden. Die Absicht, mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten die Tätigkeit in der Familie aufzuwerten, kann wohl kaum ein hinreichender Grund für die Benachteiligung erwerbstätig gewesener Eltern in diesem Umfang sein. Jedenfalls leisten auch Berufstätige die mit der Kinderbetreuung in der Familie verbundene Arbeit und tragen erhebliche Kosten. An anderer Stelle wird dies im Rentenrecht durchaus anerkannt: Für langjährig erwerbstätig gewesene Frauen ist die Grenze für das vorgezogene Altersruhegeld auf 60 Jahre und nicht wie bei Männern erst auf 63 Jahre angesetzt. Dies ist damit gerechtfertigt worden,

⁷ Das Gewicht der Teilzeitbeschäftigung, deren Bedeutung sich immer mehr ausweitet, kann man Tabelle 3 (S. 509) entnehmen. Vgl. hierzu auch Christoph Büchtemann und Jürgen Schupp: Zur Sozio-Ökonomie der Teilzeitbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland. Discussion Paper des Wissenschaftszentrums Berlin (in Druckvorbereitung), Berlin 1986.

⁸ Vgl. Ellen Kirner: Ursachen für die Unterschiede in der Höhe der Versichertenrenten an Frauen und an Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beiträge zur Strukturforschung des DIW, Heft 57/1980.

daß Frauen durch die Tätigkeit im Beruf und in der Familie doppelt belastet seien⁹.

Näher liegt die Überlegung, daß der Gesetzgeber, durch die ausgewählte Anerkennung von Babyjahren in der Rentenversicherung erneut die „Hausfrauen-Ehen“ fördern wollte. Wie immer man dieses familienpolitische Ziel bewerten mag, so muß doch bedacht werden, daß es sich hierbei um steuerfinanzierte Leistungen handelt, für die nicht zuletzt verteilungspolitische Gesichtspunkte eine Rolle spielen müssen. Es werden aber gerade Bevölkerungsgruppen von den zusätzlichen Sozialleistungen ausgeschlossen, bei denen der Bedarf hoch ist und umgekehrt solche Gruppen begünstigt, bei denen die ausschließliche Haushaltstätigkeit eines Elternteils möglich ist, weil der andere Partner genug verdient.

Daß Frauen mit Kindern häufig aufgrund eines niedrigen Einkommens des Mannes zur Erwerbstätigkeit gezwungen sind, zeigen Befragungen von jungen Müttern: Die weit überwiegende Zahl (67 vH) von Frauen, die ihre Berufstätigkeit direkt nach dem Mutterschaftsurlaub fortgesetzt hatten, gab dafür (auch) finanzielle Gründe an.¹⁰ Dieser hohe Anteil, der sich auf Mütter jeglichen Familienstands bezieht, überrascht nicht, wenn man bedenkt, daß heute fast jedes zehnte Kind von Alleinerziehenden großgezogen wird. Finanzielle Gründe sind aber auch bei Ehepaaren häufig maßgeblich. Obwohl die Ehefrau „dazuverdient“, liegt in einer großen Zahl von Fällen das Haushaltseinkommen dieses Familientyps je Person unter demjenigen, das Ehepaaren mit vergleichbarer Kinderzahl und nur einem Erwerbstätigen zur Verfügung steht.¹¹ Die im nachstehenden Bericht veröffentlichten Ergebnisse zeigen, daß die Mütter, die im Jahr nach der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig gewesen waren, ihre Versicherungslücken in der Regel durch höhere Witwenrenten auffüllen können, sofern sie ihren Ehemann überleben.

Die Begünstigung der Hausfrauen-Ehen durch die jetzige Ausgestaltung der Vorschriften über die Babyjahre ist verteilungspolitisch auch im Hinblick auf die rechtliche Regelung der Hinterbliebenenversorgung sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in den anderen öffentlich-rechtlichen Sicherungssystemen — z.B. in der Beamtenversorgung — problematisch. Denn als Begründung für Witwenrenten wird ja auch auf den Tatbestand „Kindererziehung in der Familie“ Bezug genommen.

Nur damit, daß Ehefrauen im allgemeinen Kinder erziehen, kann es heute gerechtfertigt werden, daß die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler, zu der auch diejenigen gehören, die niemals im Leben heiraten, die hohen Kosten des heutigen Systems der Witwenversorgung tragen muß. Die durch dieses System gegebene Privilegierung der Hausfrauen-Ehen hat sich durch die Reform des Hinterbliebenenrechts zum Teil verstärkt, denn nur bei erwerbstätig gewesenen Ehepartnern kann sich eine Kürzung der Gesamtversorgung ergeben. Durch die

Babyjahre erhalten Ehefrauen damit den Tatbestand der Kindererziehung ein zweites Mal anerkannt. Da die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgebaut werden soll, würde die Beibehaltung des bisherigen Konzepts diese Probleme verschärfen.

Eine andere gesetzliche Regelung für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten wäre zielgerecht

Wie sich gezeigt hat, ist die Anrechnung der Kindererziehung nur für das erste Jahr nach der Geburt weder mit dem Ziel, Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen, noch mit dem Ziel, sozial ausgleichend zu wirken, zu vereinbaren: Die bisherige gesetzliche Ausgestaltung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht begünstigt Hausfrauen-Ehen und benachteiligt Eltern, die durch die Arbeit in der Familie und im Beruf doppelt belastet sind, aber den gleichen „realen Beitrag“ zum Rentenversicherungssystem leisten. Der Kreis der von der Vergünstigung ausgeschlossenen Frauen ist groß. Ein weiterer Ausbau dieses Systems hätte sozialpolitisch unerwünschte Verteilungswirkungen.

Diese unbefriedigenden Konsequenzen könnten beseitigt werden, wenn man die bisherige gesetzliche Voraussetzung für die Anrechnung von Babyjahren in der Weise veränderte, daß alle Eltern, die überhaupt Versicherungslücken während der gesamten Erziehungszeit haben, dafür gemäß der Kinderzahl Renten erhalten. Das eigentliche Ziel der Anerkennung von Kindererziehungsleistungen kann nicht erreicht werden, wenn man die dadurch entstandene Versicherungslücke falsch bemißt.

Ausgehend vom „Vertrag zwischen drei Generationen“ (v. Nell-Breuning) müßten alle Eltern in gleicher Weise entsprechend der Kinderzahl begünstigt werden¹². Von der gesamten Lebenszeit entfällt nur rund die Hälfte auf die Erwerbsjahre, und vom Aktiveinkommen während der Erwerbsphase müssen Eltern in beiden Richtungen — an die Kinder und die Rentner — abgeben. Erwerbstätige ohne Kinder sind damit grundsätzlich begünstigt, denn sie leisten nur in „einer Richtung“ und haben im Vergleich zu den Eltern ein höheres verfügbares Lebenseinkommen. Keineswegs sollten Kinder nur als Kostenfaktor gesehen werden. Verteilungspolitisch ist es jedoch inkon-

⁹ Vgl. Klaus Hannemann: Rentenversicherung und Grundgesetz. In: Die Angestelltenversicherung, Heft 1, 1984, S. 17 ff.

¹⁰ Bericht über den Mutterschaftsurlaub, a.a.O., S. 13.

¹¹ Klaus-Dietrich Bedau: Die Auswirkungen der Umverteilung auf die Einkommenslage der Familien..., Gutachten des DIW im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit. Materialband 4, Berlin 1984 (als Manuskript vervielfältigt), Tabellen 13 ff.

¹² Vgl. z.B. Oswald von Nell-Breuning: Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung. Freiburg, Basel, Wien 1979; — Ernst-Jürgen Borchert: Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, ein Beitrag zur Rentenreform. In: Sozialpolitische Schriften, Heft 42/1981.

sequent, Kindergeld und Rentenzuschläge für die Kindererziehung nach unterschiedlichen Kriterien zu zahlen.

Die Kindererziehung verursacht nicht nur zeitliche Einbußen bei der Möglichkeit, eine ausreichende eigene Versicherung aufzubauen. Dazu tragen auch Faktoren wie Dequalifikation, Teilzeitarbeit und Gehaltseinbußen bei. Um Versicherungslücken dieser Art auffüllen zu können, wäre es sinnvoll, einen „Standardrentner“ mit einer entsprechenden Rente als Meßgröße heranzuziehen. Maßstab für diese Rente kann nicht das durchschnittliche Erwerbseinkommen aller Frauen sein, denn dieses ist aufgrund der auch die Versicherungslücke beeinflussenden Ursachen niedrig. Vielmehr müßte dasjenige Durchschnittseinkommen der Versicherten herangezogen werden, das nicht nennenswert durch familiäre Faktoren gesenkt wird und deshalb am ehesten vollständige Versicherungsverläufe repräsentiert.

Die Voraussetzung dafür, daß Babyjahre angerechnet werden, sollte darin liegen, daß die aus eigener Erwerbstätigkeit resultierenden Ansprüche die als Meßgröße angegebene Rentenhöhe nicht erreichen. Damit entfielen eine Fixierung des möglichen anrechnungsfähigen Zeitraums. Sozial angemessen wäre eine solche Lösung deshalb, weil nur diejenigen Mütter begünstigt werden, bei denen ein sozialer Ausgleich angebracht ist. Nur Mütter, die weiter voll erwerbstätig bleiben und das als Meßgröße angegebene Sicherungsniveau erreichen, erhalten also keine Zuschläge.

Die zusätzlichen Kosten einer solchen Erweiterung ließen sich dadurch verringern, daß die Mütter erst vom vollendeten 65. Lebensjahr an, also im eigentlichen Rentenalter, Zahlungen für Babyjahre erhalten. Es ist nicht einzusehen, daß diese Leistung bei erwerbsfähigen Eltern bereits mit 60 oder 63 Jahren gezahlt werden sollte, da die „Doppelbelastung“ im allgemeinen lediglich bis etwa zum 45. Lebensjahr besteht.

Bei der hier vorgeschlagenen Regelung für die Begrenzung der Begünstigung würden vermutlich die meisten Mütter zum Kreis der im Alter anspruchsberechtigten Personen gehören. Um die maximalen Kosten zu schätzen, ist hier unterstellt worden, daß alle Mütter für jedes Kind den Bonus erhalten, aber erst, soweit nicht vorzeitige Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, vom vollendeten 65. Lebensjahr an. Unter diesen Voraussetzungen wären die Kosten schätzungsweise auf jährlich etwa 4 Mrd. DM (berechnet nach dem Stand von 1986) zu beziffern. Das entspricht rund 5 vH des gesamten Aufwands an Leistungen für Ehe und Familie im Rahmen des Sozialbudgets 1986¹³. Dabei ist vorausgesetzt, daß alle Geburtsjahrgänge einbezogen werden.

Nach der geltenden Regelung erhalten dagegen 1986 nur die Geburtsjahrgänge 1921 und später ein Babyjahr und dies nur unter den oben beschriebenen Einschränkungen. Nur so ist zu erklären, daß der Bundeshaushalt 1986 (1987) lediglich mit 140 Mill. DM (400 Mill. DM) belastet wird. Der Aufwand wird aber, auch ohne Einbezie-

hung der Geburtsjahrgänge vor 1921, zunächst kontinuierlich steigen und — ebenfalls nach dem Stand von 1986 gerechnet — (im „stationären Zustand“) 2,7 Mrd. DM betragen¹⁴. Von 1987 an kommt die geplante Anrechnung von Babyjahren bei den vor 1921 geborenen Frauen hinzu.

Die nur stufenweise Berücksichtigung der vor 1921 geborenen Frauen führt dazu, daß 1987 lediglich 0,3 Mrd. DM aufgewendet werden müssen, der Haushalt also insgesamt um 0,7 Mrd. DM zusätzlich belastet würde. Die hier vorgeschlagene Regelung, die im Prinzip selbstverständlich auch sukzessiv eingeführt werden könnte, wäre damit zwar im Jahr 1987 um 3,3 Mrd. DM teurer als die Auswirkungen des HEZG und der geplanten Leistungen für die älteren Frauengenerationen zusammen. Diese Differenz verkleinert sich zunächst aber bis auf schätzungsweise 0,3 Mrd. DM im Jahr 1990, dem Jahr, in dem auch nach den Regierungsplänen bei allen Geburtsjahrgängen Kindererziehungszeiten angerechnet werden, und wird danach wieder größer. Wenn die Mütter der Geburtsjahrgänge 1920 und früher nicht mehr leben werden, könnten — nach dem Stand von 1986 gerechnet — die zusätzlichen Kosten der hier vorgeschlagenen Regelung auf reichlich 1 Mrd. DM veranschlagt werden.

Mehraufwendungen in der hier geschätzten Größenordnung fallen allerdings kaum ins Gewicht, wenn man bedenkt, welcher Spielraum sich bei einer Umstrukturierung im Rahmen der gesamten Familienlastenausgleichleistungen eröffnen würde. Hier ist insbesondere erneut auf die Steuerausfälle durch das Ehegatten-Splitting zu verweisen, die im letzten Sozialbericht für das Jahr 1986 auf etwa 28 Mrd. DM beziffert werden¹⁵. Eine Ehe wird heute steuerlich bis zu 12 mal höher begünstigt als die Erziehung eines Kindes.¹⁶

In der öffentlichen Diskussion wird immer häufiger die Begünstigung des Tatbestandes „Ehe“ im Steuer- und Rentenrecht infrage gestellt, weil er heute nicht mehr mit „Kindererziehung“ gleichgesetzt werden kann. Längerfristig wird es sich ohnehin nicht vermeiden lassen, daß für die Probleme der eigenständigen und ausreichenden Alterssicherung von Frauen und im Hinblick auf die vorhersehbaren Finanzierungsengpässe der Alterssicherungssysteme im kommenden Jahrhundert auch nach einer Lösung gesucht wird, in der die nach wie vor teure Begünstigung der Ehe, — mitunter selbst der kinderlosen — durch die Begünstigung der Erziehung von Kindern ersetzt wird. Dies kann auf jeden Fall in kostenneutraler Weise erfolgen. Unter Umständen sind an dieser Stelle sogar erhebliche Finanzmittel einzusparen.

¹³ Sozialbericht 1986. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/5810, S. 103.

¹⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, a.a.O., S. II f.

¹⁵ Sozialbericht 1986, a.a.O., S. 103.

¹⁶ Vgl. Ehegattensplitting versus Familientarif, eine Analyse der Einkommensbesteuerung. Bearb.: Oskar de la Chevallerie. In: Wochenbericht des DIW. Nr. 49/1984, S. 587 ff.

Empirische Befunde zu Fragen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht

Mit Wirkung vom 1.1.1986 werden erstmals Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Die Anrechnung von „Babyjahren“ ist ein Novum im System der Alterssicherung und wirft viele Fragen über die Verteilung der zusätzlichen Sozialleistungen, die Kosten usw. auf. Diese Fragen sind gegenwärtig empirisch kaum exakt zu beantworten. Gezielte statistische Erhebungen sind bisher nicht bekannt. Die amtliche Statistik erfaßt die hier relevanten Merkmale wie Erwerbstätigkeit und Versicherung von Eltern in Abhängigkeit von familienbezogenen Kriterien wie Zahl und Alter der Kinder nicht bzw. nicht in der Ausführlichkeit, wie sie für die Beantwortung dieser speziellen Fragen erforderlich wäre. Aus diesem Grund sind außer den sonstigen verfügbaren Informationen die Daten des „Sozio-ökonomischen Panels“ ausgewertet worden.

Datenbasis und Anlage der Untersuchung im Rahmen des „Sozio-ökonomischen Panels“

Datenbasis der folgenden Berechnungen ist eine im ersten Halbjahr 1985 durchgeführte Repräsentativbefragung, die zweite Befragungswelle im Rahmen des „Sozio-ökonomischen Panels“, welches als Teilprojekt des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sonderforschungsbereichs 3 der Universitäten Frankfurt und Mannheim in Zusammenarbeit mit dem DIW durchgeführt wird¹. Das „Sozio-ökonomische Panel“ (im folgenden Panel genannt) ist die erste Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland, mit der repräsentative Längsschnittdaten für Personen, Haushalte und Familien gewonnen werden. Zusammen mit den Daten, die in der ersten Erhebungswelle 1984 erhoben worden sind, liegen aus der im Sommer 1985 abgeschlossenen Zweitbefragung umfangreiche haushalts- und personenbezogene Daten von insgesamt 11 090 Personen im Alter von 16 und mehr Jahren aus 5 322 deutschen und ausländischen Privathaushalten vor.

Die Daten wurden mit Hilfe eines speziellen Gewichtungsprogramms den Strukturverteilungen aus der amtlichen Statistik angepaßt und können somit als repräsentativ für die deutsche und ausländische Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden².

Für die folgende Analyse wurde das Datenmaterial, soweit es sich auf die Frauen bezieht, ausgewertet. In der zweiten Welle machten alle befragten Personen detaillierte Angaben über ihre Familienbiographie. So zählten die Frauen u.a. sämtliche leiblichen Kinder und deren Geburtsjahr auf. Für alle Frauen, die auch bereits 1984 an der Untersuchung teilgenommen haben (Fallzahl 5 325), wurden die erwerbsbiographischen Angaben der ersten

Welle — bezogen auf das Kalenderjahr der Geburt des jeweiligen Kindes (bzw. das Jahr danach) — dazugemischt³.

Wie groß ist der Personenkreis, bei dem Erziehungszeiten angerechnet werden?

Im Panel wurden sowohl die Geburtsjahre der Frauen und ihre Erwerbsbeteiligung bis zum Zeitpunkt der Erhebung erfaßt als auch die Zahl der von ihnen geborenen Kinder. Für alle Gruppen, die im hier behandelten Zusam-

Tabelle 1
Durchschnittliche Kinderzahl von Frauen

	Geburtsjahr der Frauen		
	1920 u. früher	1921 – 1935	1936 u. später
— Durchschnittliche Zahl der Kinder —			
von Frauen insgesamt	1,85	1,99	1,18
darunter:			
— erwerbstätig (gewesen)	1,75	1,93	1,25
— nie erwerbstätig (gewesen)	2,48	2,35	0,78
von Müttern insgesamt	2,40	2,37	2,01
darunter:			
— erwerbstätig (gewesen)	2,32	2,33	1,98
— nie erwerbstätig (gewesen)	2,81	2,62	2,35
Anteil der Kinder, bei denen die Mutter ein Jahr nach ihrer Geburt erwerbstätig war ¹	27,0	33,1	44,4

¹) Ohne Mütter, die erstmals 1985 an der Befragung teilnahmen.
Quelle: Das Sozio-ökonomische Panel, Welle 2, 1985, gewichtete Ergebnisse, Berechnungen des DIW.

¹ Eine detaillierte Beschreibung der Gesamtuntersuchung befindet sich in: Sonderforschungsbereich 3 „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“, Teilprojekt B-5: Das Sozio-ökonomische Panel. Bericht über die Forschungstätigkeit 1983–1985 und Antrag auf Förderung der Forschungsphase 1986–1988, Frankfurt/Mannheim/Berlin 1985.

² Über erste Erfahrungen mit der zweiten Welle vgl. Ute Hanefeld: Das Sozio-ökonomische Panel — Konzeption und ausgewählte erhebungsmethodische Ergebnisse, in: Allgemeines Statistisches Archiv, Heft 4/1985, S. 399-410. Zur Gewichtung vgl. Infratest 1986: Methodenbericht der Welle 2, München.

³ Aus systematischen Gründen fehlen dann zwar bei der Geburt des Kindes für 304 Frauen die erwerbsbiographischen Angaben. Da es sich davon jedoch nur in 52 Fällen um Mütter handelt (1,3 vH aller Mütter), ist der hierdurch bedingte Fehler statistisch vertretbar.

menhang eine Rolle spielen, wie die Gruppe der 1920 und früher Geborenen, die Gruppe der während ihres Lebens immer als Hausfrau Tätigen usw., lassen sich daher spezifische Geburtenhäufigkeiten ermitteln. Die Ergebnisse, die teilweise in Tabelle 1 veröffentlicht werden, zeigen nicht nur, daß die Kinderzahl bei den älteren Kohorten im Vergleich zu den jüngeren wesentlich höher ist⁴. Deutlich wird aber auch, mit welcher Kinderzahl man bei unterschiedlicher Erwerbsbiographie der Mütter rechnen muß.

Die Ergebnisse des Panels lassen erkennen, daß die meisten Mütter bereits aufgrund eigener Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) versichert sind. Ungefähr 14 vH vom Kreis der heute etwa 50- bis 65jährigen und nur 8 vH der heute jüngeren Mütter gaben bei der Befragung an, niemals in ihrem Leben erwerbstätig gewesen zu sein (Tabelle 2). Der entsprechende Anteil der Mütter ohne jede Berufstätigkeit war selbst bei den älteren Frauen (Geburtsjahrgänge 1920 und früher) mit fast 17 vH nicht wesentlich höher. Die weitaus meisten (rund vier Fünftel) der weiblichen Erwerbstätigen — berechnet nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1982 — gehören der gesetzlichen Rentenversicherung an. So läßt sich vermuten, daß nur etwa jede Dritte der heute 50- bis 65jährigen Frauen mit Kindern nicht bereits in der GRV versichert ist.

Erwartungsgemäß haben Mütter, die niemals erwerbstätig waren, am häufigsten Kinder. Es erhalten aber lediglich solche mit mindestens fünf Kindern vom vollendeten 65. Lebensjahr an eine Rente aufgrund von Babyjahren. Nach den Ergebnissen des Panels erfüllen rd. 8 vH aller Mütter diese Voraussetzung (vgl. Tabelle 2). Davon war etwa ein Viertel nie in ihrem Leben erwerbstätig. Für diesen kleinen Kreis von Müttern ist der Bedarf an eigenständiger Sicherung eindeutig und die Rentenzahlung beachtlich: Bei fünf Kindern, berechnet auf der Basis von 1986, sind es fast 130 DM monatlich. Die übrigen niemals in ihrem Leben erwerbstätig gewesenen Mütter erhalten, sofern sie sich nicht nachversichert haben, allerdings nichts, weil das Altersruhegeld mindestens fünf anrechnungsfähige Versicherungsjahre voraussetzt.

Wie ist die Situation der heute etwa 50- bis 65jährigen Mütter zu beurteilen, die bereits aufgrund einer (früheren) Erwerbstätigkeit in der GRV versichert sind? Nach den oben angestellten Überlegungen handelt es sich hierbei um einen Kreis von schätzungsweise zwei Dritteln der Gesamtheit aller Mütter in diesem Alter. Selbst die Fragen, wieviele aus diesem Kreis eine Aufbesserung ihrer Rente erhalten und wieviele von der Begünstigung ausgeschlossen sind, können bisher nicht exakt beantwortet werden. Fundierte Schätzungen erlauben aber die detail-

⁴ Die Altersabgrenzung 1921–1935 wurde gewählt, weil das neue Gesetz für die Jahrgänge 1921 und später gilt und weil man bei den heute etwa 50jährigen Frauen keine weiteren Geburten mehr zu erwarten hat.

Tabelle 2

**Biographische Angaben
über die Erwerbsbeteiligung von Frauen**

	Zahl der Frauen und Häufigkeit ihrer Erwerbsbeteiligung		
	Geburtsjahr		
	1920 und früher	1921 – 1935	1936 und später
— Zahl der befragten Personen —			
Frauen insgesamt	1 258	1 310	3 525
Mütter insgesamt	971	1 095	1 957
darunter:			
— jemals erwerbstätig gewesen	809	937	1 795
Mütter mit zwei und mehr Kindern	660	787	1 309
darunter:			
— jemals erwerbstätig gewesen	545	660	1 192
Mütter mit drei und mehr Kindern	338	378	434
darunter:			
— jemals erwerbstätig gewesen	265	306	379
Mütter mit fünf und mehr Kindern	79	84	49
— Anteile der Frauen mit (früherer) Erwerbstätigkeit in vH —			
Frauen insgesamt	85,5	86,5	85,6
Mütter insgesamt	83,3	85,6	91,7
darunter erwerbstätig gewesen:			
— im Jahr der Geburt des ersten Kindes	51,4	66,1	73,6
— im Jahr nach der Geburt des ersten Kindes	39,1	51,7	62,3
Mütter ¹ mit zwei und mehr Kindern			
darunter erwerbstätig gewesen:			
— im Jahr der Geburt des zweiten Kindes	30,1	38,5	41,1
— im Jahr nach der Geburt des zweiten Kindes	27,5	31,9	33,3
Mütter ¹ mit drei und mehr Kindern			
darunter erwerbstätig gewesen:			
— im Jahr der Geburt des dritten Kindes	20,8	25,5	31,1
— im Jahr nach d. Geburt des dritten Kindes	19,8	24,5	30,3
Mütter mit fünf und mehr Kindern	71,9	82,5	79,8

¹) Ohne Mütter, die erstmals 1985 an der Befragung teilnahmen.

Quelle: Das Sozio-ökonomische Panel, Welle 2, 1985, gewichtete Ergebnisse, Berechnungen des DIW.

lierten Ergebnisse des Panels. Da die Gewährung des Babyjahres davon abhängt, ob die Mutter in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes bereits versichert war, sind die — auf Kalenderjahre bezogenen — Angaben zwar nicht auf den Monat exakt für die Beantwortung der hier relevanten Frage geeignet. Mit einiger Sicherheit kann man jedoch vermuten, daß der Anteil der Berechtigten unter den versicherten Müttern ungefähr so hoch ist wie der Anteil von denjenigen Frauen, die im Jahr nach dem Geburtsjahr eines Kindes ausschließlich Hausfrauen waren, an der Gesamtzahl der jemals im Leben erwerbstätigen Mütter.

Anspruch auf die zusätzliche Versicherung durch volle Anerkennung der Erziehung des *ersten* Kindes hat nach dieser Schätzung knapp die Hälfte (48 vH) aller sonst bereits versicherten Mütter der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1921. Dies trifft jedoch auf die jüngere Generation (Jahrgänge 1936 und später) deutlich seltener zu; der entsprechende Anteil der Frauen mit Unterbrechung der Erwerbstätigkeit betrug bei ihnen lediglich 38 vH. Weniger als die Hälfte aller bereits versicherten Mütter der Geburtsjahrgänge 1921 und später erfüllten also die Voraussetzung dafür, daß die Erziehungszeit ihres ersten Kindes in der vollen Höhe anerkannt wird. Beim zweiten Kind ist diese Voraussetzung verständlicherweise häufiger gegeben: 68 von 100 Müttern mit mindestens zwei Kindern sind im Jahr nach dem Geburtsjahr des zweiten Kindes nicht erwerbstätig. Da die Erwerbsbeteiligung der Frauen mit zunehmender Kinderzahl sinkt (Tabelle 2), gibt es viele Frauen, deren Arbeit für die Erziehung des einzelnen Kindes im Rentenrecht unterschiedlich hoch bewertet wird.

Aus der Verknüpfung von familien- und erwerbsbiographischen Angaben läßt sich mit dem Panel auch der Kreis der Mütter näher bestimmen, die kaum Chancen haben werden, eine volle Anerkennung von Erziehungsjahren zu erlangen. Eine entsprechende Eingrenzung ist allerdings schwierig, weil z.B. viele Frauen nicht beim ersten Kind, sondern erst bei späteren Geburten den Beruf aufgeben.

Das Panel erlaubt es jedoch, die Gesamtzahl der *Kinder* aller Frauen einer Kohorte nach dem Erwerbsstatus der Mutter zu untergliedern: Die von den Müttern der Geburtsjahre 1920 und früher (1921 bis 1936) geborenen Kinder hatten zu 27 vH (33 vH) im ersten bzw. zweiten Lebensjahr eine berufstätige Mutter.

Zur Schätzung der „Versicherungslücke“ im Leben von Müttern

Im vorstehenden Bericht (S. 503) wurde die zeitliche „Versicherungslücke“ von Müttern — d.h. der Ausfall von möglichen Erwerbsjahren — auf 12 bis 14 Jahre geschätzt. Diese Schätzung basiert auf einer Auswertung der erwerbsbiographischen Angaben. Für zwei Kontrollgruppen von Frauen mit denselben Geburtsjahren wur-

Tabelle 3

Durchschnittliche Erwerbsjahre von Frauen¹ mit und ohne Kinder(n) bis zum Alter von 63 Jahren

Geburtsjahre der Frauen	Durchschnittliche Erwerbsdauer in Jahren	
	Frauen ohne Kinder	Frauen mit Kind(ern)
1920 und früher		
— Teilzeit und Vollzeit gleich bewertet	27	15
— Teilzeiterwerbsjahre nur mit je 6 Monaten bewertet	26	14
1921 – 1935 ²		
— Teilzeit und Vollzeit gleich bewertet	32	19
— Teilzeiterwerbsjahre nur mit je 6 Monaten bewertet	31	17

¹) Nur deutsche Frauen, jedoch ohne Frauen, die 1985 erstmals an der Befragung teilnahmen. — ²) Errechnet unter der Annahme, daß die Erwerbstätigkeit der Kohorten mit noch unvollständigem Erwerbsleben (d.h. zur Zeit der Befragung jünger als 63 Jahre) dem jeweiligen Durchschnitt der verbliebenen Kohorte entspricht.
Quelle: Das Sozio-ökonomische Panel, Welle 2, 1985, gewichtete Ergebnisse, Berechnungen des DIW.

den die bis zum Alter von 63 Jahren zurückgelegten Erwerbszeiten ermittelt. In der ersten Gruppe wurden Frauen, die in ihrem Leben kein Kind geboren haben, in der zweiten alle Mütter derselben Geburtsjahrgangskohorte zusammengefaßt (Tabelle 3). Die Frauen ohne Kinder erreichten im Durchschnitt bis zum 63. Lebensjahr etwa 27 Erwerbsjahre; Mütter dagegen nur 15 Jahre und damit also 12 Jahre weniger (Geburtsjahrgänge 1920 und früher). Das nebenstehende Schaubild, das die hier diskutierten Daten der beiden betrachteten Gruppen wiedergibt, zeigt deutlich, wie krass die Erwerbsbeteiligung der Mütter in der Altersspanne 20 bis 30 Jahre zurückgeht. Sie steigt zwar bis etwa zum 50. Lebensjahr wieder etwas — bei den jüngeren Kohorten deutlich mehr als bei den älteren —, das Niveau bleibt jedoch sehr niedrig.

Bewertete man die oben geschätzte gesamte zeitliche Versicherungslücke von Müttern mit 75 vH des durchschnittlichen Verdienstes — wie es beim Babyjahr der Fall ist —, so würde die Differenz zwischen der Rentenhöhe von Frauen ohne Kinder einerseits und Müttern andererseits — je nach Geburtsjahrgang — z.T. nur zu etwa zwei Dritteln aufgefüllt. Die Erwerbsjahre von Frauen ohne Kinder werden also höher bewertet als mit 75 vH des durchschnittlichen Verdienstes.

Tabelle 4 läßt erkennen, wie unterschiedlich die eigene Versicherung von Frauen je nach der Erwerbsbiographie ausfällt: Die auf eigener Erwerbstätigkeit beruhenden

Tabelle 4

Renten und Pensionen¹ von Frauen nach Altersgruppen

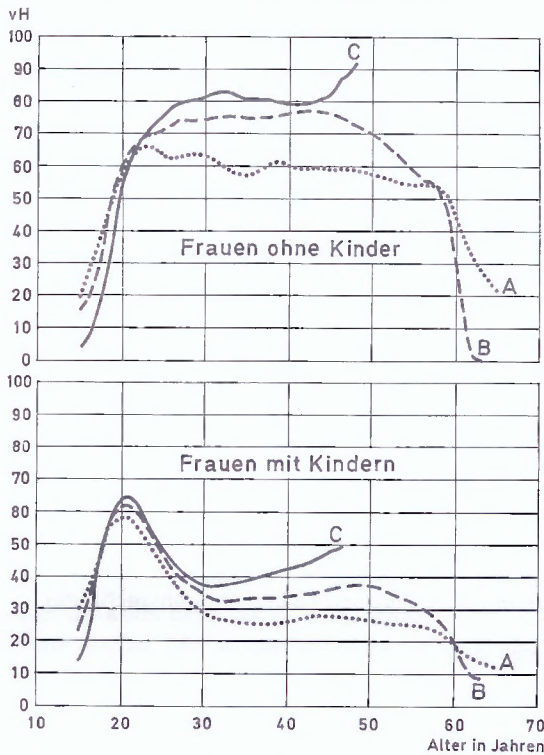
	Zahl der Frauen bzw. Häufigkeit des Bezugs			Höhe der Zahlungen je Bezieherin im Jahr 1984		
	Geburtsjahr			1910 und früher	1911 – 1920	1921 – 1935
	1910 und früher	1911 – 1920	1921 – 1935	1910 und früher	1911 – 1920	1921 – 1935
— Zahl der befragten Personen —						
Frauen insgesamt	607	651	1 310			
darunter bezogen:	— in vH —			— DM je Monat —		
— Rente aus eigener Erwerbstätigkeit ²	54,0	53,4	19,0	793	776	767
— Witwenrente	52,9	40,3	13,2	1 018	1 112	1 026
— Alters- und/oder Witwenrente	85,3	76,0	29,0	1 136	1 138	972
— Zahl der befragten Personen —						
Frauen ohne Kinder	149	138	215			
darunter bezogen:	— in vH —			— DM je Monat —		
— Rente aus eigener Erwerbstätigkeit ²	73,8	68,1	24,3	1 315	1 170	1 170
— Witwenrente	7,9	31,2 ⁴	5,6 ⁴	1 019	1 605 ³	946 ³
— Alters- und/oder Witwenrente	89,9	83,3	28,3	1 443	1 567	1 194
— Zahl der befragten Personen —						
Mütter insgesamt	458	513	1 095			
darunter bezogen:	— in vH —			— DM je Monat —		
— Rente aus eigener Erwerbstätigkeit ²	47,8	49,5	17,9	532	629	659
— Witwenrente	59,6	42,8	14,7	1 018	1 015	1 032
— Alters- und/oder Witwenrente	83,6	74,1	29,1	1 028	1 008	929
— Zahl der befragten Personen —						
Erwerbstätige Mütter nach dem Erwerbsstatus sowohl im Jahr der Geburt des ersten Kindes sowie ein Jahr später ³	136	172	472			
darunter bezogen:	— in vH —			— DM je Monat —		
— Rente aus eigener Erwerbstätigkeit ²	64,7	52,3	18,8	611	692	816
— Witwenrente	57,3	41,3	13,7	945	962	948
— Alters- und/oder Witwenrente	91,9	77,3	28,8	1 015	983	986
— Zahl der befragten Personen —						
Nicht erwerbstätige Mütter nach dem Erwerbsstatus sowohl im Jahr nach der Geburt des ersten Kindes sowie ein Jahr später ³	253	250	416			
darunter bezogen:	— in vH —			— DM je Monat —		
— Rente aus eigener Erwerbstätigkeit ²	39,5	47,5	15,7	470	557	537
— Witwenrente	59,7	44,4	17,1	1 045	971	1 112
— Alters- und/oder Witwenrente	78,3	72,8	28,8	1 033	959	949

1) Einschließlich Zusatzversorgung. — 2) Einschließlich Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten. — 3) Ohne Mütter, die erstmals 1985 an der Befragung teilnahmen. — 4) Fallzahl unter 45 Personen.

Quelle: Das Sozio-ökonomische Panel, Welle 2, 1985, gewichtete Ergebnisse, Auswertungen des DIW.

Erwerbsbeteiligung von deutschen Frauen mit und ohne Kinder im Alter von 15 bis 65 Lebensjahren

Anteile der Erwerbstätigkeit in vH



- A — 1920 und früher geboren
- B — 1921 bis 1935 geboren
- C — 1936 und später geboren

1) Ohne deutsche Frauen, die 1985 erstmals an der Befragung teilnahmen.

Quellen: Das Sozio-ökonomische Panel, Welle 2, 1985, gewichtet, Berechnungen des DIW. Schaubild entnommen aus: Pischner, R. 1986: Erwerbsbiographische Strukturen und methodische Probleme — das Biographieschema des Sozio-ökonomischen Panels, Berlin (Veröffentlichung in Vorbereitung).

DIW 86

Renten sind bei Frauen ohne Kinder etwa doppelt so hoch wie bei den Müttern.

Bestätigt wird diese Relation durch die Auswertung von Daten einer Sondererhebung der Rentenversicherungsträger. Allerdings sind die in einer Stichprobe ermittelten Rentenzahlungen niedriger als die in Tabelle 4 angege-

Tabelle 5

Mütter mit Witwenrenten und durchschnittliche Bezüge aus Witwenrenten

	Geburtsjahr der verwitweten Mütter	
	1920 und früher	1921 – 1935
— Zahl der befragten Personen —		
Erwerbsstatus		
— nie erwerbstätig gewesen	106	31
— früher erwerbstätig gewesen	366	125
— Monatsrente 1984 in DM —		
Erwerbsstatus		
— nie erwerbstätig gewesen	1 108	1 188 ¹
— früher erwerbstätig gewesen	997	1 002

1) Betrag unterliegt größerem Fehlerintervall.

Quelle: Das Sozio-ökonomische Panel, Welle 2, 1985, gewichtete Ergebnisse, Auswertungen des DIW.

benen, weil dort neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherungsträger auch sonstige Alterseinkünfte wie Pensionen berücksichtigt sind. Darüber hinaus ergibt sich eine Abstufung der Rentenhöhe nach der Kinderzahl — je mehr Kinder, desto niedriger die Rente aus eigener Erwerbstätigkeit.

Die Ergebnisse des Panels zeigen, daß die im Jahr der Geburt des ersten Kindes nicht erwerbstätig gewesenen Frauen, die Chancen für eine Anrechnung von Babyjahren haben, im Durchschnitt höhere Witwenrenten erhalten als die erwerbstätig gewesenen Witwen ohne diese Chancen. Bei den Geburtsjahrgängen 1920 und früher war zwar die eigene Rente der erwerbstätig gewesenen Mütter 1984 um durchschnittlich rund 100 DM höher als bei der hier interessierenden Vergleichsgruppe. Betrachtet man jedoch die Gesamtversorgung beider Gruppen, so zeigt sich, daß die Hausfrauen-Mütter ihre Versicherungslücken — sofern sie den Ehemann überleben — durch höhere Zahlungen aus der Hinterbliebenenversorgung auffüllen können. Dies wird auch beim direkten Vergleich der Hinterbliebenenrenten von verwitweten Müttern bestätigt; solche, die niemals erwerbstätig waren, erhielten 1984 rund 100 DM mehr monatlich als die erwerbstätig gewesenen (Tabelle 5).

Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung

Erscheinen zur Zeit im 55. Jahrgang. Format DIN A 4.

Heft 1/1985. 134 S. DM 66,—

Subventionen in den USA — Versuch einer Quantifizierung und eines Vergleichs mit der Bundesrepublik Deutschland. Von *Frank Stille*.

Bestimmungsgründe der längerfristigen Insolvenzentwicklung und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Von *Bernd Görzig*.

Die Konsummatrizen des DIW — Konzept und Ergebnisse. Von *Jochen Schmidt*.

Berufsbildung und Arbeitsbeschaffungsprogramme in ausgewählten EG-Ländern. Von *Bernhard Seidel* und *Joachim Volz*.

Zum Stand der Wirtschaftsreformen in China: Erfolge auf dem Lande — Neubeginn in den Städten. Von *Ernst Hagemann*.

Zur Fleischproduktion in den RGW-Ländern. Von *Maria Lodahl*.

Zahlenanhang: Vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Geldvermögensrechnung.

Heft 2/1985 108 S. DM 54,—

DIW-Symposion: Wirtschaftsreformen in Osteuropa — Effizienzsteigerung oder Sackgasse?

Leistungsschwäche und außenwirtschaftliche Belastungen der RGW-Volkswirtschaften. Von *Heinrich Machowski*.

Stagnierender Lebensstandard in Osteuropa. Von *Maria Elisabeth Ruban*.

Wirtschaftsreformen in der UdSSR: Wege zur Effizienzsteigerung oder Sackgasse? Von *Hans-Hermann Höhmann*.

Wirtschaftsreformen in Ungarn: Effizienzsteigerung oder Sackgasse? Von *Jochen Bethkenhagen*.

Wirtschaftsentwicklung und Reform in Bulgarien. Von *Gerhard Fink* und *Ilse Grosser*.

Ist die Schattenwirtschaft ein Reformansatz? Das Verhältnis der Wirtschaftsreformen in Osteuropa zur Schattenwirtschaft. Von *Friedrich Haffner*.

Wirtschaftsreformen in der UdSSR aus soziologischer Sicht. Von *Wolfgang Teckenberg*.

Wirtschaftsreformen in Osteuropa als Gegenstand der Wirtschaftstheorie. Von *Kazimierz Laski*.

Zahlenanhang: Vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Geldvermögensrechnung.

Heft 3/1985 128 S. DM 64,—

Zur Erhebungstechnischen Anlage von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Panelerhebungen. Von *Ute Hanefeld*.

Die disaggregierte Behandlung der Einkommensverteilung als Submodell der DIW-Version des ökonomischen Konjunkturmodells der Wirtschaftsforschungsinstitute. Von *Rudolf Zwiener*.

Das ökonomische Konjunkturmodell der Wirtschaftsforschungsinstitute (Version 1984.4). Von der *Arbeitsgruppe „Ökonomisches Modell“*.

Die Einkommenslage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1981. Von *Klaus-Dietrich Bedau*.

Bedeutung der Verkehrsstruktur für den Produktionsprozess. Von *Jürgen Blazejczak* und *Ulrich Voigt*.

Die Stahlindustrie in der Europäischen Gemeinschaft. Von *Eberhard Wettig*.

Zahlenanhang: Vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Geldvermögensrechnung.

Heft 4/1985 96 S. DM 48,—

Die Berechnung des Produktionspotentials auf der Grundlage eines capital-vintage-Modells. Von *Bernd Görzig*.

Probleme bei der längerfristigen Prognose des Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

Von *Bernd Bartholmai*.

Wirkung staatlicher Fernwärmeförderung auf den Fernwärmehausbau unter besonderer Berücksichtigung von Anlaufkosten. Von *Jochen Diekmann*.

Soviet Economic Policy in the Third World. By *Heinrich Machowski* and *Siegfried Schultz*.

Zahlenanhang: I. Vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Geldvermögensrechnung.

II. Beschäftigung und Arbeitnehmereinkommen.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Straße 5, D-1000 Berlin 33

Telefon (030) 82 99 10 — Telefax (030) 82 99 12 00

BTX-Systemnummer • 2 99 11 #

Präsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Oskar de la Chevallerie, Dr. Doris Cornelsen, Dr. Fritz Franzmeyer, Prof. Dr. Wolfgang Kirner, Dr. Frieder Meyer-Krahmer, Dr. Reinhard Pohl, Dr. Peter Ring, Prof. Dr. Werner Rothengatter, Dr. Horst Seidler, Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Dr. Klaus Henkner.

Unzureichende und ungleiche Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht. Bearbeitet von Ellen Kirner, Volker Meinhardt und Jürgen Schupp. — *Empirische Befunde zu Fragen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht.* Bearbeitet von Ellen Kirner, Volker Meinhardt und Jürgen Schupp.

Verlag: Duncker & Humblot GmbH, Dietrich-Schäfer-Weg 9, D-1000 Berlin 41.

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig.

Druck: Zippel-Druck, Oranienburger Str. 170, D-1000 Berlin 26.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 110,—, vierteljährlich DM 35,—, Einzelnummer DM 4,—.

Zuzüglich Versandkosten.